

# RS LvWg 2019/7/26 LVwG-S-95/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

26.07.2019

## Norm

AZG §28 Abs5

AZG §28 Abs6

32014R0165 KontrollgeräteV Art6 Abs1

## Rechtssatz

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person in der Funktion als Verkehrsleiter eines Unternehmens wird durch die Verordnung (EG) Nr 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates nicht begründet, da sie keine Regelungen betreffend eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verkehrsleiters enthält und der Inhalt der Verordnung nicht geeignet ist, den primären Vorrang des § 9 VStG zu derogieren.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Lenk- und Ruhezeiten; Verantwortlichkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.95.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>